

Institut für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie

AMSP e.V.

Satzung gemäß Beschluss vom 04.03.2011

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Das Institut führt den Namen „AMSP e.V.“. Es ist als Verein gegründet.
- 2 Das Institut hat seinen Sitz in München.
- 3 Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 2 Die Tätigkeit des Instituts verfolgt die Ziele, das Gebiet der Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie zu bearbeiten, wissenschaftlich fundierte Informationen aus diesem Bereich und verwandten Gebieten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Aufmerksamkeit und das Interesse in der Bevölkerung, bei den Vertretern des Gesundheitswesens sowie politischer und wirtschaftlicher Interessengruppen für die Bedeutung dieser Themen und die damit zusammenhängenden Belange von Betroffenen zu wecken, das Wissen im Bereich der Arzneimittelsicherheit zu vermehren, die Weiterentwicklung von Forschung und Prävention sowie sozioökonomischer Strukturen auf diesem Gebiete zu fördern, um so die allgemeine Therapiesicherheit in der Psychiatrie zu verbessern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch edukative, medien-bezogene und wissenschaftliche Aktivitäten. Der Zielsetzung dient insbesondere die Implementierung und Aufrechterhaltung von für die Belange der Arzneimittelsicherheit geeigneten Strukturen und eine systematische (auch regional gegliederte) Datenerhebung in Psychiatrischen Institutionen, weiterhin die Unterstützung, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten, die Organisation und Unterstützung von Tagungen, Kongressen sowie Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, gesundheits- und wissenschaftspolitische Initiativen, die Herausgabe von Publikationen und edukativen Materialien und die Unterstützung und Vermittlung von Fort- und Weiterbildungsaufenthalten zu Themen im Zusammenhang mit Arzneimittelsicherheit und verwandten Gebieten. Wesentliche Aktivitäten umfassen die Aufklärung der Öffentlichkeit über Grundlagen, Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten der Arzneimittelsicherheit. Das Institut strebt eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachgesellschaften der Medizin, den Herstellern von Arzneimitteln, den Vertretern themenverwandter Fachgebiete der Medizin und solchen Interessengruppen an, die am Thema Arzneimittelsicherheit und einer damit verbundenen Verbesserung der allgemeinen psychiatrischen Versorgung sowie des Wohlbefindens des Einzelnen interessiert sind.
- 3 Das Institut ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Institut verfolgt durch die selbstlose Förderung der Arzneimittelsicherung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gegenwärtigen und zukünftigen Mittel

des Instituts dürfen nur für die Förderung der Arzneimittelsicherheit und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Instituts erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Institutsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Instituts. Die Mitglieder des Instituts erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Instituts nur, wenn dies zur Verwirklichung der Aufgaben des Instituts (§ 2, Abs. 1) erforderlich ist. Hierzu ist die einstimmige Zustimmung des Vorstands erforderlich. Der Schatzmeister hat den Nachweis über die Verwendung der Mittel in dem genannten Sinne zu führen.

- 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Instituts der AGNP (Arbeitsgemeinschaft für Neuropsychopharmakologie und Pharmakopsychiatrie, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Nürnberg) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Das Institut besteht als Verein aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die wissenschaftlich und klinisch auf dem Gebiet der Arzneimittelsicherheit tätig ist, den Institutszweck unterstützt und aktiv oder fördernd daran mitarbeiten möchte, die Institutziele zu erreichen. Von jeder mitarbeitenden klinischen Institution soll mindestens eine Person zur Aufnahme als ordentliches Mitglied vorgeschlagen werden.
- 3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll und durch zwei ordentliche Mitglieder schriftlich befürwortet wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4 Nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder, hierzu zählen fördernde und korrespondierende wie auch Ehrenmitglieder, können auf Beschluss des Vorstands alle natürlichen sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Instituts fördern wollen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1 durch Tod,
- 2 durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- 3 durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Vorstand beschließt über diesen Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Instituts verletzt, auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge werden vom Schatzmeister jährlich jeweils im Voraus erhoben und sind zur Deckung der erforderlichen Aufwendungen bestimmt.
- 2 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3 Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag, der vom Vorstand im Einzelfall nach Art und Umfang der Förderung festgelegt wird.
- 4 Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
- 5 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

- a) der Vorstand,
- b) die Regionalgruppen
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1 Der Institutsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzende und dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern. Nur ordentliche Mitglieder des Instituts können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Instituts und verwaltet die Mittel.
- 2 Zwei Vorstandmitglieder vertreten das Institut gemeinsam.
- 3 Sitzungen des Vorstands finden wenigstens einmal jährlich statt und mindestens einmal zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende hat das Recht, bei wichtigen Entscheidungen weitere Versammlungen des Vorstands einzuberufen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche (Poststempel) soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und unter Ihnen der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende anwesend ist. Innerhalb des Vorstands werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auch durch schriftliche oder fernmündliche Verständigung der Vorstandsmitglieder untereinander erfolgen.
- 4 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Regionalgruppen

- 1 Mitglieder, die systematisch Daten über unerwünschte Arzneimittelwirkungen erheben, können sich in Regionalgruppen zusammenschließen.

- 2 Die Etablierung einer neuen Regionalgruppe bedarf eines Beschlusses des Vorstands.
- 3 Auf Vorschlag der Mitglieder der Regionalgruppe bestimmt der Vorstand eine Person zum Leiter.

§ 9 Beirat

- 1 Der Beirat besteht aus
 - (a) den Leitern der Regionalgruppen incl. Arzneimittelüberwachung in der Psychiatrie Bayerns (AMÜP-Bayern)
 - (b) einem Vertreter des BfArM
 - (c) einem Vertreter der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft (AKDÄ)
 - (d) einem Vertreter der fördernden Mitglieder
 - (e) bis zu vier weiteren Personen.
- 2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei allen wichtigen Institutsangelegenheiten zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
- 3 Sitzungen des Beirats finden wenigstens einmal jährlich statt und mindestens einmal zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder einberufen. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an den Beiratssitzungen.

§ 10 Weitere Gremien

- 1 Der Vorstand kann in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt werden durch die Vertreter ständiger oder temporärer Sektionen, Kommissionen, Referate, Arbeitsgruppen und Delegierte. Kommissionen und ihre Leiter sowie Delegierte werden vom Vorstand eingerichtet bzw. benannt. Leiter von Sektionen, Referaten und Arbeitsgruppen werden nach Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Die den Vorstand unterstützenden Gremien und Einzelpersonen übernehmen im Auftrag des Vorstands definierte Aufgaben. Ihnen obliegt eine regelmäßige Berichtspflicht dem Vorstand gegenüber. Kommissionen, Delegierte und Mitglieder des Beirates können vom Vorstand wieder von ihren Tätigkeiten entbunden werden. Leiter von Sektionen, Referaten und Arbeitsgruppen können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung wieder abgewählt werden. Tätigkeiten der Gremien außerhalb des Instituts bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und des Beirats

- 1 Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Institut endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl des Vorstands ist möglich
- 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Mitglieder des Beirats, soweit sie nicht durch ihre Funktionen bestimmt sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1 In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Beschlussfassung über Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Satzung.
 - (b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - (c) Wahl der Beiratsmitglieder, die nicht durch ihre Funktion bestimmt sind
 - (d) Einrichtung von Sektionen, Referaten und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Leiter.
 - (e) Entlastung des Vorstands.
 - (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Instituts.
 - (g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - (h) Genehmigung bzw. Verabschiedung des Haushaltsplanes.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Mindestens alle zwei Jahre sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen (Poststempel) schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2 Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Instituts es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Folge von den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen wer-

den; im Falle der Entlastung des Vorstands muss so verfahren werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen werden durch Handaufheben durchgeführt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.

- 2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Instituts eine solche von neun Zehntel, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Instituts kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 3 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stehen mehrere Positionen zur Wahl an, so wird eine Listenwahl durchgeführt. Die Mitglieder haben für jede zur Wahl anstehende Position eine Stimme. Bewerben sich mehr Bewerber als Positionen zur Wahl anstehen, soll die Wahl in einem Wahlgang erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- 4 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, der erschienenen Mitglieder und Gäste sowie des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5 Für zwischen den Mitgliederversammlungen anstehende wichtige Entscheidungen kann der Vorstand eine Briefwahlaktion durchführen, bei der eine einfache Mehrheit der gültigen Mitgliederrückmeldungen, zu richten an den Vorstand, innerhalb von 20 Tagen seit Absendung der Briefwahl erforderlich ist. Bei einer Satzungsänderung durch Briefwahl ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültigen Mitgliederrückmeldungen, zu richten an den Vorstand, innerhalb von 20 Tagen seit Absendung der Briefwahl erforderlich. Der Vorstand protokolliert die eingegangenen gültigen Stimmen und mindestens ein Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Ergebnis ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.